

## **Entwurf eines Mobilitätsgesetz des Landes Baden-Württemberg (Landesmobilitätsgesetz – LMG) (Stand: 23. Juli 2024)**

**Az: VM4-3910-9/2/10**

### **Stellungnahme**

#### **I. Vorbemerkungen**

Mobilität ist die Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe – und daher muss die Reisekette durchgehend von Anfang bis Ende barrierefrei sein. Als Selbsthilfeverband von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien engagieren wir uns seit Jahrzehnten für ein „Leben ohne Barrieren“. Als „Experten in eigener Sache“ wissen wir, dass jede Barriere eine zu viel ist.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt im Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Länder, dass diese angemessene Vorkehrungen im Einzelfall verpflichtend bereitstellen, um Mobilität für Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, gleichberechtigt und ohne fremde Hilfen zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Verkehrsplanungsinstrumente sowie die entsprechende notwendige Infrastruktur muss geschaffen werden. Die Einhaltung der Barrierefreiheit muss überwacht und etwaige Verstöße sanktioniert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf eines Landesmobilitätsgesetzes schreibt sich nachhaltige Mobilität als wesentliches Schlüsselement für Klimaschutz auf die Fahnen – und bleibt bei der Anforderungen an die Barrierefreiheit vage. Der Gesetzentwurf verkennt, dass Barrierefreiheit kein „nice to have“ ist sondern ein „must have“ ist. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt in Sachen Barrierefreiheit im Sinne einer „Mobilität für alle“ nicht unsere Erwartungen.

Im Mittelpunkt unserer Stellungnahme steht daher die Barrierefreiheit.

#### **II. Im Einzelnen:**

##### **II.1 Teil 1: Allgemeiner Teil**

- **zu § 1: Zweck und Gegenstand des Gesetzes**

Die im Entwurf genannte Definition einer nachhaltigen Mobilität ist unvollständig, da das Kriterium „Barrierefreiheit“ völlig ignoriert wurde. Das Weglassen dieses Kriteriums erweckt den Eindruck, dass Barrierefreiheit nicht zwingend erforderlich ist. 15 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention ist dies nicht mehr hinnehmbar.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

**Unser Änderungsvorschlag für § 1 Absatz 1 Satz 2:**  
**Nachhaltige Mobilität bedeutet eine umwelt- und klimafreundliche, verlässliche, bezahlbare, barrierefreie, sozial gerechte, sichere, resiliente, bedarfsgerechte und leistungsfähige Mobilität.**

- **zu § 2: Allgemeine Ziele**

Ziffer 2 beschreibt „die Möglichkeit der Schaffung von barrierefreien Angeboten (...)“. Es wird verkannt, dass barrierefreie Angebote für viele Menschen mit und ohne Behinderung die Voraussetzung für Mobilität ist. Das betrifft alle Generationen: die Familie mit Kinderwagen bis hin zu hochbetagten Menschen mit Demenz.

**Unser Änderungsvorschlag für § 2 Ziffer 2:**  
**„die Schaffung von barrierefreien Angeboten zur gleichberechtigten Teilnahme am Straßenverkehr sowie die besonderen Anforderungen von Kindern und Jugendlichen an eigenständige sichere Mobilität;“**

- **zu § 3: Besondere Ziele**

Absatz 2 sieht aus Gründen der Verkehrssicherheit besondere Maßnahmen bei der Planung von Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur vor. Vergessen wurde auch hier die Berücksichtigung des Kriteriums Barrierefreiheit.

**Unser Änderungsvorschlag für § 3 Absatz 2 Ziffer 1:**  
**„1. diese fuß- und radverkehrsfreundlich ausgestaltet, barrierefrei und bedarfsgerecht dimensioniert werden sollen;“**

## **II.2 Teil 2: Besonderer Teil**

- **zu § 5: Koordination der Radverkehrsnetze**

Auch bei der Planung der Radverkehrsnetze findet sich kein Hinweis auf Barrierefreiheit. Aus der Praxis wissen wir, dass Radwege teilweise über Stufen geführt werden. Damit wird es körperbehinderten Menschen, die sog. Sonderfahrräder nutzen, die Nutzung der Radwege unmöglich gemacht. Auf Radkarten sind diese Hürden nicht eingezeichnet.

**Unser Änderungsvorschlag zu § 5 Absatz 1 Satz 3:**  
**„Sie wirken auf durchgängige, barrierefreie und sichere Radverkehrsnetze auf ihrem Gebiet hin.“**

- **zu § 11: Mobilitätsdaten**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Land ein öffentlich zugängliches informationstechnisches System zur kostenlosen Zurverfügungstellung von Mobilitätsdaten betreibt.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Im Gesetzentwurf fehlt der Hinweis, dass dieses barrierefrei zugänglich und nutzbar sein muss.

**Unser Änderungsvorschlag zu § 11 Absatz 1 Satz 1:**

**„Das Land betreibt ein interoperables, barrierefreies, öffentlich zugängliches informationstechnisches System zur kostenlosen Zurverfügungstellung von Mobilitätsdaten.**

- **Zu § 12: Datenerhebung zur Ermittlung des Bedarfs an öffentlicher Ladeinfrastruktur**

Wir vermissen Hinweise darauf, dass auch die Ermittlung des Bedarfs an barrierefreien öffentlicher Ladeinfrastruktur ermittelt wird. Ladeinfrastruktur ist meist durch Bordsteine oder Poller geschützt, was zur Folge hat, dass mobilitätseingeschränkte Autofahrer diese nicht nutzen können. Fehlende Barrierefreiheit führt dazu, dass mobilitätseingeschränkte Menschen auf Autos mit Verbrennermotor angewiesen sind.

**Änderungsvorschlag zu § 12 Absatz 1 Satz 1:**

**„Soweit dies zur Ermittlung des Bedarfs an öffentlicher barrierefreier Infrastruktur für die Erstellung einer Landesstrategie für die barrierefreie Ladeinfrastruktur erforderlich ist, kann (...)“**

- **Zu § 13: Datenerhebung und -verarbeitung zum Zweck der Digitalen Parkraumkontrolle**

Wir vermuten, dass zum Zweck der digitalen Parkraumkontrolle nur Scanner im Einsatz sind, die „normale“ KfZ-Kennzeichen lesen können. Unsere Vermutung stützt sich auf unserer Alltagserfahrung mit dem Scannen der vorderen KfZ-Kennzeichen am Auto. Doch wie funktioniert dies bei sog. „Mopedautos“ (Leichtfahrzeuge mit zugelassener Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, die eine Führerscheinklasse AM voraussetzen und als Kennzeichen nur hinten ein sog. „Mofakennzeichen“ haben? Einige Menschen mit Behinderungen oder auch ältere Menschen sind mit einem solchen Leichtfahrzeug unterwegs, da es ihnen Teilhabe ermöglicht. Sie dürfen nicht ausgeschlossen werden.

**Wir fordern daher, sicherzustellen, dass auch Leichtfahrzeuge mit sog. „Mofakennzeichen“ von der digitalen Parkraumkontrolle erfasst werden können.**

- **Zu § 16: Abgabepflichtige (Mobilitätspass)**

Solange der ÖPNV nicht umfassend barrierefrei gestaltet ist und eine verlässliche barrierefreie Reisekette vorhanden ist, muss gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderungen von einer etwaigen Abgabepflicht befreit sind. Dies gilt auch für juristische Personen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen und die aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit des ÖPNV auf ein Auto angewiesen sind. Der Gesetzentwurf nennt leider keine Befreiungsgründe und bleibt mit dem Hinweis „aus Gründen der Billigkeit oder aus Gründen des öffentlichen Interesses“ sehr vage.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

**Wir fordern daher eine klare Regelung im Gesetz, um Missverständnisse vor Ort zu vermeiden.**

- **Zu § 21: Ausreichendes Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs**

Der Gesetzentwurf spricht nur von einem „ausreichenden Angebot“ und bezieht dies auf das allgemeine Vorhandensein und die zeitliche Dimension. Es ist bedauerlicherweise auch hier nicht die Rede davon, dass ein Angebot des ÖPNV nur dann als ausreichend eingestuft werden kann, wenn es voll umfänglich barrierefrei ist.

**Änderungsvorschlag zu § 21 Absatz 2 Ziffer 1:**

**„1. ein barrierefreies Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs von 5 bis 24 Uhr gegeben ist,“**

### **III. Fazit**

Aus unserer Sicht hat der vorliegende Entwurf eines Landesmobilitätsgesetzes erhebliche Mängel im Blick auf das Kriterium Barrierefreiheit und ist daher nicht kompatibel mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Stuttgart, 30. September 2024/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)